

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 5

Akteneinsicht

Veraltet

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 111 Absätze 1 und 5](#), [Artikel 114](#), [Artikel 117 Absätze 1 und 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 72, 74 und 75 GGV

Artikel 69 Absatz 1, Artikel 74, 75, 77 und 78 GGDV

Für das Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustersystem gilt der Grundsatz, dass

- das „Register für Unionsmarken“ und das „Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ alle Einzelheiten zu den Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen und zu den eingetragenen Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) enthalten und
- die „Akten“ die gesamte Korrespondenz und alle Entscheidungen zu diesen Marken und Geschmacksmustern enthalten.

Sowohl die Register als auch die Akten des Amtes sind grundsätzlich für die freie Akteneinsicht zugänglich. Vor der Veröffentlichung einer Unionsmarkenanmeldung, einer Eintragung eines GGM oder wenn die Bekanntmachung eines GGM aufgeschoben wird, ist jedoch die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Abschnitt [4.2.1](#) und [4.2.2](#) unten).

Sämtliche Informationen in den Registern sind in den Datenbanken des Amtes gespeichert und werden gegebenenfalls in elektronischer Form im Blatt für Unionsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht.

Die vorliegenden Richtlinien befassen sich speziell mit der Akteneinsicht.

Akteneinsicht kann Folgendes umfassen:

- Einsichtnahme in die Register;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Auszüge aus den Registern;
- Einsichtnahme in den Inhalt der Akte/Akten;
- Auskünfte aus den Akten, indem bestimmte Auskünfte über den Akteninhalt erteilt werden, ohne dass die tatsächlichen Akten zur Verfügung gestellt werden;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien von in den Akten enthaltenen Unterlagen.

Falls nichts anderes angegeben ist, wird in diesen Richtlinien der Begriff „Akteneinsicht“ für alle oben genannten Formen der Einsichtnahme in die Akten gebraucht.

Die Bestimmungen in der GGV und GGDV hinsichtlich der Einsicht in die Akten von Gemeinschaftsgeschmacksmustern sind nahezu identisch mit den entsprechenden

Bestimmungen der Unionsmarkenverordnungen. Aus diesem Grunde findet Folgendes auch entsprechende Anwendung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Wenn sich das Verfahren unterscheidet, sind die Unterschiede unter einer eigenen Teilrubrik angegeben.

2 Die Register für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 111 Absätze 1 und 5 UMV](#)

Artikel 72 GGV

Artikel 69 GGDV

Die Register werden in elektronischer Form geführt und bestehen aus Eintragungen in den Datenbanksystemen des Amtes. Sie stehen der Öffentlichkeit auf der Website des Amtes ohne Einschränkungen zur Einsicht offen, sofern im Fall von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nicht Artikel 50 Absatz 2 GGV etwas anderes bestimmt. Insofern einige in den Registern enthaltene Daten noch nicht online verfügbar sind, besteht die einzige Möglichkeit des Zugangs in einem Antrag auf Erteilung von Auskünften oder auf Herausgabe beglaubigter oder nicht beglaubigter Auszüge oder Kopien der Akten aus den Registern, die gebührenpflichtig sind.

3 Registereinsicht

3.1 Angaben in den Registern

3.1.1 Das Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absätze 2, 3 und 4 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-00-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 27/11/2000

Beschluss Nr. [EX-07-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Unionsmarken enthält die in [Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV](#) festgelegten Angaben sowie andere vom Exekutivdirektor des Amtes gemäß [Artikel 111 Absatz 4 UMV](#) festgelegte Eintragungen.

3.1.2 Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 50 GGV

Artikel 69 und 73 GGDV

Beschluss Nr. [EX-07-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält die unter Artikel 69 GGDV festgelegten Angaben sowie andere vom Präsidenten des Amtes festgelegte Eintragungen.

Gemäß Artikel 73 Buchstabe a GGDV wird bei GGM, die Gegenstand der aufgeschobenen Veröffentlichung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV sind, die Einsichtnahme in das Register durch Personen, die nicht Inhaber sind, auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt.

4 Akteneinsicht

4.1 Für den Zugang zu den Akten berechnigte Personen/ juristische Personen

Die rechtlichen Bestimmungen und der Grad des Zugangs zu den Akten hängen davon ab, wer die Einsicht beantragt.

Die Verordnungen unterscheiden zwischen den folgenden drei Kategorien:

- der Anmelder/Inhaber der Unionsmarke oder des GGM;
- Dritte;
- Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten.

Akteneinsicht durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegt dem Verfahren der Amtshilfe durch das Amt (siehe [Punkt 7](#) weiter unten).

4.2 Unterlagen, aus denen Akten bestehen

Die Akten von Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern bestehen aus der gesamten Korrespondenz zwischen dem Anmelder/Inhaber und dem Amt und allen Unterlagen (und den zugehörigen Anhängen), die im Verlauf des Prüfungsverfahrens erstellt werden, sowie aus der gesamten Korrespondenz zu der daraufhin eingetragenen Unionsmarke oder zu dem daraufhin eingetragenen GGM. Die Akten enthalten nicht die von nationalen Ämtern erstellten Markenrechercheberichte.

Unterlagen zu Widersprüchen oder Löschungs-, Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren vor dem Amt oder andere Verfahren wie das Verfahren für sonstige Eintragungen (Übertragung, Lizenz usw.) sind ebenfalls Teil der Akten.

Alle eingereichten Originalunterlagen werden Teil der Akte und können somit nicht an die einreichende Person zurückgegeben werden. Wenn Unterlagen eingereicht werden, genügen einfache Fotokopien. Diese müssen nicht beglaubigt oder legalisiert werden.

Wenn die Parteien die vom Amt gemäß Beschluss Nr. 2013-3 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 05/07/2013 zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten angebotenen Mediationsdienste oder die gemäß Beschluss Nr. 2014-2 vom 31/01/2014 des Präsidiums der Beschwerdekammern über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten durch die zuständige Kammer angebotenen Schlichtungsdienste nutzen, ist sämtliche Korrespondenz zu dieser Mediation oder Schlichtung von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

[Artikel 115 UMV](#)

Artikel 76 GGDV

Auch für nicht mehr anhängige Unionsmarkenanmeldungen und für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die ihre Wirkung verloren haben, bleibt Akteneinsicht möglich, solange die Akten so aufbewahrt werden, als ob es sich um eine anhängige Anmeldung oder eine in Kraft befindliche Eintragung handelte. Eine Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung ist nicht mehr anhängig, wenn sie zurückgewiesen oder zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt. Eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verliert ihre bzw. seine Wirkung, wenn auf sie bzw. es verzichtet wird, die Eintragung abläuft, die Unionsmarke widerrufen oder für nichtig erklärt wird. Werden die Akten in elektronischem Format gespeichert, werden die elektronischen Akten (Dateien) oder deren Sicherungskopien unbefristet aufbewahrt. Werden die Akten oder Teile davon in einer irgendeiner anderen nicht elektronischen Form aufbewahrt, bewahrt das Amt die Akten mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres auf, in dem dieser Umstand eintritt.

4.2.1 Akten von Unionsmarkenanmeldungen

Artikel [44](#) und [114](#) UMV

[Artikel 7 UMDV](#)

Die Akten von Unionsmarken unterliegen der Akteneinsicht, sobald die Anmeldung vom Amt im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht worden ist. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe des Blatts für Unionsmarken und wird unter dem INID-Code 442 im Register berücksichtigt. Die Verbreitung von Daten über nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen mittels Online-Zugang oder in

sonstiger Weise stellt keine Veröffentlichung der Anmeldung im Sinne von [Artikel 44 UMV](#) und [Artikel 7 UMDV](#) dar.

Vor der Veröffentlichung der Anmeldung unterliegt die Akteneinsicht Beschränkungen; sie ist nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder der Unionsmarke; oder
- der Anmelder der Unionsmarke hat der Einsicht in die Akten der Unionsmarkenanmeldung zugestimmt (siehe [Punkt 6.12.1](#) weiter unten); oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, weist nach, dass der Anmelder der Unionsmarke behauptet hat, die Unionsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend zu machen (siehe [Punkt 6.12.2](#) weiter unten).

[Artikel 41 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 115 UMV](#)

Der Anmelder hat stets Zugang zu den Akten seiner eigenen Unionsmarkenanmeldung. Dies schließt Folgendes ein:

- die Unionsmarkenanmeldung, auch wenn das Amt die Zuerkennung eines Anmeldetages abgelehnt hat oder wenn die Anmeldung nicht die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages erfüllt; in einem solchen Fall wird die Anmeldung nicht als Unionsmarkenanmeldung behandelt und stellt keine Unionsmarkenanmeldung im Rechtssinne dar;
- die Akten, solange sie aufbewahrt werden (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben), auch nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Unionsmarkenanmeldung.

4.2.2 Akten von GGM-Anmeldungen

Artikel 50 und 74 GGV

Artikel 70 und Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Die Akten von GGM-Anmeldungen oder von einem GGM, dessen Bekanntmachung noch aufgeschoben wurde, einschließlich der GGM, auf die verzichtet wurde, sind nur zur Einsicht verfügbar, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Anmelder des GGM hat der Einsicht in die Akten der GGM-Anmeldung zugestimmt, oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, hat ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die GGM-Anmeldung, insbesondere wenn der Anmelder des GGM erklärt hat, dass er nach Eintragung des Geschmacksmusters seine Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen die um Akteneinsicht nachsuchende Person geltend machen wird.

Im Fall einer Sammelanmeldung für GGM gilt diese Einsichtsbeschränkung nur für Angaben zu GGM, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde, oder für

Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die entweder aufgrund der Zurückweisung durch das Amt oder Zurücknahme durch den Anmelder schließlich nicht eingetragen werden.

4.2.3 Akten eingetragener Unionsmarken

Die Akten eingetragener Unionsmarken unterliegen der freien Akteneinsicht.

4.2.4 Akten eingetragener GGM

Die Akten eingetragener GGM unterliegen der freien Akteneinsicht, nachdem die Eintragung vom Amt im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht wurde. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe, das auf dem Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und im Register unter dem INID-Code 45 angegeben ist.

In Bezug auf die Einsicht in die Akten eines eingetragenen GGM, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben.

4.2.5 Akten internationaler Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist

Artikel [114 Absatz 8](#), Artikel [189](#) und [190](#) UMV

Artikel 106d GGV

Artikel 71 GGDV

Internationale Registrierungen sind Ausschließlichkeitsrechte, die vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf gemäß dem Madrider Protokoll (im Fall von Marken) und der Genfer Akte (im Fall von Geschmacksmustern) verwaltet werden. Die WIPO bearbeitet die Anmeldungen und übersendet sie dann gemäß den in der UMV und der GGV festgelegten Bedingungen zur Prüfung an das EUIPO. Diese Registrierungen haben die gleiche Wirkung wie die direkte Anmeldung für eine Unionsmarke oder ein GGM.

Die vom Amt aufbewahrten Akten zu den internationalen Markeneintragungen, in denen die EU benannt ist, können auf Anfrage ab dem Datum der Veröffentlichung eingesehen werden, wie in Artikel [114 Absatz 8](#) und Artikel [190 Absatz 1](#) UMV vorgesehen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einsicht in Unionsmarken.

Das Amt stellt Informationen über internationale Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist, über einen elektronischen Link zu der vom Internationalen Büro betriebenen Such-Datenbank (<http://www.wipo.int/designdb/hague/en/>) bereit. Die vom Amt geführten Akten können sich auf Schutzverweigerung für ein internationales Geschmacksmuster gemäß Artikel 106e GGV und die Nichtigerklärung der Wirkung des internationalen Geschmacksmusters gemäß Artikel 106f GGV beziehen. Sie können eingesehen

werden, sofern sie nicht den Beschränkungen gemäß Artikel 72 GGDV unterliegen (siehe Punkt 5 weiter unten) und vorbehaltlich der in den vorstehenden Punkten [4.2.2](#) und [4.2.4](#) erläuterten Beschränkungen.

5 Bestandteile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen sind

5.1 Ausgeschlossene Unterlagen

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 169 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Bestimmte Unterlagen in den Akten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen, und zwar

- in den Akten enthaltene Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Bediensteten des Amtes, z. B. wegen Besorgnis der Befangenheit;
- Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie alle sonstigen inneramtlichen Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen;
- Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat;
- alle Dokumente bezüglich der Aufforderung des Amtes, eine gütliche Einigung zu finden, außer solchen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Marke oder das Geschmacksmuster haben, wie Beschränkungen, Übertragungen usw., und dem Amt erklärt worden sind (Für Mediations- und Schlichtungsverfahren siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben).

Die Akten zu Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes, einschließlich aller hierin enthaltenen Entscheidungen, unterliegen nicht der Akteneinsicht, weil diese Akten nicht Unionsmarken- oder Geschmacksmusterverfahren als solche betreffen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung, Punkt 2.3.5](#)).

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. **Reisepässe oder sonstige Ausweispapiere**, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübergang eingereicht werden, Nachweise zu „**Gesundheitsdaten**“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Verlängerungsanträgen eingereicht werden, und **Bankkontoauszüge**, die z. B. Anmeldungen und Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigelegt sein können, da es sich um personenbezogene Dokumente handelt, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

5.1.1 Vorgänge über die Frage der Ausschließung und Ablehnung

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe a GGDV

Diese Ausnahme betrifft Vorgänge, in denen der Prüfer erklärt, dass er von der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen ist oder in denen er Stellungnahmen zu einer Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgibt. Diese Ausnahme betrifft hingegen nicht Schreiben, in denen ein Verfahrensbeteiligter isoliert oder zusammen mit anderen Stellungnahmen eine Beanstandung wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit erhebt; die Ausnahme gilt auch nicht für die Entscheidung für die in solchen Fällen zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung, die von der zuständigen Stelle des Amtes ohne die Person, die sich der Mitwirkung enthält oder die abgelehnt worden ist, getroffen worden ist, wird Bestandteil der Akten.

5.1.2 Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden und inneramtliche Schriftstücke

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe b GGDV

Die Ausnahme betrifft Schriftstücke, die bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden angefertigt worden sind, wie etwa Berichte und interne Vermerke eines Prüfers, die allgemeine Erwägungen oder Vorschläge für die Verfahrensbehandlung oder für eine Entscheidung in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, oder Vermerke mit besonderen oder allgemeinen Anweisungen für die Behandlung bestimmter Fälle.

Schriftstücke, die Mitteilungen, Bescheide oder abschließende Entscheidungen des Amtes in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, fallen nicht unter diese Ausnahme. Jedes dem Verfahrensbeteiligten zuzustellende Schriftstück wird entweder als Originalschriftstück oder als eine beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Kopie dieses Schriftstücks oder als ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. In den Akten verbleibt entweder das Original oder eine Kopie der Mitteilung, des Bescheides oder der Entscheidung.

Vermerke und Richtlinien des Amtes zu den allgemeinen Verfahren und zur Behandlung von Fällen, etwa diese Richtlinien, sind nicht Bestandteil der Akten. Gleiches gilt für Maßnahmen und Verfügungen hinsichtlich der Geschäftsverteilung.

5.1.3 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe c GGDV

Zeitpunkt der Geltendmachung

Die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon kann bei dessen Einreichung oder später geltend gemacht werden, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist. Während einer Akteneinsicht kann keine Geheimhaltung geltend gemacht werden.

Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte vor der Stellung des Antrags auf Akteneinsicht ein besonderes Interesse zum Ausdruck gebracht hat, sind von der Akteneinsicht ausgenommen, sofern die Einsicht in diese Aktenteile nicht durch vorrangig berechnigte Interessen der um Einsicht nachsuchenden Partei begründet wird.

Geltendmachung der Geheimhaltung und Ausdruck eines besonderen Interesses

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben (siehe 08/11/2018, [R 722/2018 5](#), nume (fig) / Numederm, § 16). Wird ein Antrag auf einem Formular des Amtes (Papier oder E-Filing) eingereicht, kann das Formular selbst nicht als vertraulich gekennzeichnet werden. Beigefügte Anhänge können jedoch von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Dies gilt für alle Verfahren, da das Formular die Mindestangaben enthält, die später in das öffentlich zugängliche Register aufgenommen werden und daher mit einer Geheimhaltungserklärung unvereinbar sind.

Wird ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Schriftstücks geltend gemacht, so hat das Amt zu prüfen, ob das besondere Interesse ausreichend dargelegt ist. Die in Betracht kommenden Schriftstücke müssen solche sein, die von dem Beteiligten (Anmelder der Unionsmarke/des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Widersprechender) stammen.

Geheimhaltung geltend gemacht und besonderes Interesse ausgedrückt

Wird ein besonderes Interesse ausgedrückt und näher ausgeführt, muss sich das besondere Interesse aus dem vertraulichen Charakter des Schriftstücks oder seinem Status als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis herleiten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anmelder ergänzende Unterlagen als Nachweis für einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs oder einer Lizenz vorgelegt hat.

Kommt das Amt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Geheimhaltung von Schriftstücken nicht vorliegen, weil das ausgedrückte besondere Interesse die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung des Dokuments nicht rechtfertigt, so teilt es dies demjenigen, der die Schriftstücke eingereicht hat, vor der Aufhebung der Geheimhaltung mit und trifft schließlich eine Entscheidung. Als Antwort darauf kann der

Anmelder die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Anmelder für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Geheimhaltung ohne den Versuch, ein besonderes Interesse auszudrücken, geltend gemacht

Falls der Beteiligte einen Antrag auf Geheimhaltung mittels eines üblichen „Vertraulich“-Stempels auf dem Deckblatt der Eingabe oder durch Anklicken der Textbox „Vertraulich“ bei Verwendung der elektronischen Kommunikationsplattform eingereicht hat, die beigefügten Dokumente jedoch keine Erläuterung oder Angabe eines besonderen Interesses noch einen Versuch des Beteiligten enthalten, die Vertraulichkeit der Eingabe zu begründen, entfernt das Amt diese Angabe.

Dies gilt für alle Eingaben, bei denen der Beteiligte die Vertraulichkeit automatisch geltend macht, jedoch keine Begründung dafür liefert. Der Beteiligte kann jederzeit vor dem Erhalt eines Antrags auf Akteneinsicht Geheimhaltung geltend machen und ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Dokuments hinreichend begründen.

Wenn das Amt die Beteiligten von Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahren auffordert, eine gütliche Einigung in Betracht zu ziehen, werden alle entsprechenden Schriftstücke bezüglich dieser Verfahren als geheimhaltungsbedürftig erachtet und unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

Gleichwohl kann Zugang zu Schriftstücken, die das Amt als geheimhaltungsbedürftig anerkannt hat und die daher von der Einsicht ausgeschlossen sind, demjenigen gewährt werden, der ein vorrangig berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Schriftstück nachweist. Das vorrangig berechtigzte Interesse muss in der Person des um Akteneinsicht Nachsuchenden begründet sein.

Enthält die Akte solche Schriftstücke, so wird das Amt demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt hat, über das Vorhandensein solcher Schriftstücke, die Bestandteil der Akte sind, informieren. Der Antragsteller kann sodann entscheiden, ob er ein vorrangig berechtigtes Interesse geltend machen will. Eine solche Eingabe ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.

Das Amt muss demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Antrag sowie jede etwaige Stellungnahme dem Inhaber der Unionsmarke zugesandt, dem rechtliches Gehör zu gewähren ist.

[Artikel 67 UMV](#)

Artikel 56 GGV

Das Amt hat über die Frage, ob Zugang zu solchen Schriftstücken gewährt werden kann, eine Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung kann der beschwerte Beteiligte Beschwerde einlegen.

5.2 Zugang zu ausgeschlossenen Schriftstücken für den Anmelder oder Inhaber

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Beantragt der Anmelder oder Inhaber Zugang zu seiner eigenen Akte, so wird der Zugang zu allen Schriftstücken gewährt, die Teil der Akte bilden, mit Ausnahme der in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstaben a und b GGDV genannten Schriftstücke.

In mehrseitigen Verfahren, in denen ein betreffender Beteiligte (der Widersprechende oder der einen Antrag auf Widerruf oder Erklärung der Nichtigkeit Stellende) ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks gegenüber Dritten dargelegt hat, wird darüber informiert, dass die Schriftstücke gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten nicht geheim gehalten werden können, und aufgefordert, die Schriftstücke entweder offenzulegen oder sie aus dem Verfahren zurückzuziehen. Wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestätigt wird, werden die Schriftstücke dem anderen Beteiligten nicht zugesandt und vom Amt in der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Wenn auf der anderen Seite gewünscht wird, dass die Schriftstücke berücksichtigt werden, aber Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen, können die Schriftstücke vom Amt an den anderen Verfahrensbeteiligten weitergeleitet werden; gleichzeitig werden sie aber nicht für die Akteneinsicht durch Dritte verfügbar gemacht (für Widerspruchsverfahren, siehe Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.4.4](#)).

6 Verfahren vor dem Amt betreffend Anträge auf Akteneinsicht

6.1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus den Registern

6.1.1 Auszüge aus dem Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absatz 7 UMV](#)

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus. Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Unionsmarken können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.1.2 Auszüge aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 50 GGV](#)

[Artikel 69 und 73 GGDV](#)

Gemäß Artikel 73 GGDV stellt das Amt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus.

Wenn die Eintragung Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV ist, sind die beglaubigten (oder unbeglaubigten) Auszüge aus dem Register auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt, außer wenn der Antrag vom Inhaber oder seinem Vertreter gestellt wurde.

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung dieses Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Artikel 65, 66 und 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.2 Beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien aus den Akten

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Unterlagen, aus denen Akten bestehen, aus (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben). Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können als Alternative zu den gebührenfrei herunterladbaren beglaubigten Kopien ebenfalls beantragt werden (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Beglaubigte Kopien der Unionsmarkenmeldung oder der Eintragungsurkunde des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stehen nur zur Verfügung, wenn ein Anmeldetag zuerkannt wurde (zu Anmeldetagserfordernissen für Unionsmarken siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#); zu Anmeldetagserfordernissen für Gemeinschaftsgeschmacksmustern siehe die Prüfungsrichtlinien für Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Im Fall einer Sammelanmeldung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster stehen beglaubigte Kopien der Anmeldung nur für die Geschmacksmuster zur Verfügung, denen ein Anmeldetag zuerkannt wurde.

Wenn die Unionsmarkenanmeldung oder die Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht bekanntgegeben wurde, unterliegt ein Antrag auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen den weiter oben unter den Punkten [4.2.1](#) bis [4.2.4](#) dargelegten Beschränkungen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung oder Eintragung widerspiegelt. Die Marke oder das Geschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters widergespiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register verfügbar (siehe [Punkt 6.1](#) weiter oben).

6.3 Online-Zugang zu den Akten

Die Inhalte der Akten sind im Feld „Korrespondenz“ im Online-Tool des Amtes auf der Website des EUIPO zugänglich.

Sofern die Unionsmarkenanmeldung oder die Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragung (die nicht Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist) veröffentlicht wurde, können angemeldete Nutzer der Website diese Akten gebührenfrei einsehen.

6.4 Herunterladbare beglaubigte Kopien

Beschluss Nr. [EX-13-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 26. November 2013, Artikel 6.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können automatisch generiert und über einen direkten Link von der EUIPO-Website über das Online-Tool des Amtes, aus dem E-Filing-Formular der Akteneinsicht sowie aus den Akten für die ausgewählte Unionsmarke oder das ausgewählte Gemeinschaftsgeschmacksmuster heruntergeladen werden.

Die Kopie des Schriftstücks wird im PDF-Format zur Verfügung gestellt und wird aus einem Deckblatt in den fünf Sprachen des EUIPO, mit einer Einleitung zum beglaubigten Schriftstück, gefolgt vom eigentlichen beglaubigten Dokument bestehen. Das Schriftstück enthält einen individuellen Identifizierungscode. Jede Seite des Dokuments sollte Kopf- und Fußzeile mit wichtigen Elementen tragen, um die Authentizität der beglaubigten Kopie zu garantieren: einen individuellen Identifizierungscode, einen „Kopie“-Stempel, die Unterschrift des für die Ausstellung von beglaubigten Kopien verantwortlichen EUIPO-Bediensteten, das Datum der beglaubigten Kopie, die Unionsmarkennummer/Geschmacksmusternummer und die

Seitenzahl. Das angegebene Datum ist das Datum, an dem die beglaubigte Kopie automatisch generiert wurde.

Die automatisch generierten beglaubigten Kopien haben den gleichen Wert wie in auf Antrag in Papierform zugesandte beglaubigte Kopien und können sowohl in elektronischer Form als auch gedruckt verwendet werden.

Wenn eine Behörde eine beglaubigte Kopie erhält, kann sie das Originaldokument unter Verwendung des in der beglaubigten Kopie angegebenen individuellen Identifizierungscode überprüfen. Ein Link „Beglaubigte Kopien überprüfen“ ist unter dem Abschnitt „Datenbanken“ der EUIPO-Website verfügbar. Das Klicken auf den Link öffnet eine Oberfläche mit einem Feld, in das der individuelle Identifizierungscode eingegeben werden kann, um das Originaldokument im Onlinesystem des EUIPO zu finden und anzuzeigen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung/Eintragung widerspiegelt. Die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters widerspiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register oder der Datenbank verfügbar.

6.5 Onlineanträge auf Akteneinsicht

Nutzer können online über ihr Nutzerkonto auf das Antragsformular zugreifen, auf dem sie aufgefordert werden, sich einzuloggen und den Antrag auf Einsicht in Akten oder zur Erlangung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien von speziellen Dokumenten auszufüllen.

6.6 Schriftliche Anträge auf Akteneinsicht

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 65 GGDV

Anträge auf Akteneinsicht können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird.

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes Originalformular auf elektronischem Weg (siehe [Punkt 6.5](#) weiter oben), per Post oder Kurier eingereicht werden.

6.7 Sprachen

Anträge auf Akteneinsicht sind in einer der unten angegebenen Sprachen einzureichen.

6.7.1 Für Unionsmarken- oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80, 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag die Einsicht in die Akte einer Unionsmarkenanmeldung oder einer GGM-Anmeldung, so ist der Antrag entweder in der Sprache, in der die Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung eingereicht worden ist (die „erste“ Sprache), oder in der vom Anmelder der Unionsmarke oder Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Anmeldung angegebenen zweiten Sprache (der „zweiten“ Sprache) einzureichen; dies gilt sowohl für bereits veröffentlichte als auch für noch nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Antragsteller von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen. Wenn diese Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht wird, gilt der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller, der um Akteneinsicht nachsucht, von den Sprachen der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung keine Kenntnis haben konnte. Dies kann nur der Fall sein, wenn diese Informationen im Onlineregister nicht verfügbar sind und der Antrag unmittelbar bearbeitet werden kann. In diesem Fall kann der Antrag auf Akteneinsicht in jeder der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

6.7.2 Für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstabe b, Artikel 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht eine eingetragene Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, so muss dieser in einer der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

Die Sprache, in der der Antrag auf Akteneinsicht eingereicht wurde, wird Verfahrenssprache des Akteneinsichtsverfahrens.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Beteiligte, der um Akteneinsicht nachsucht, von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen; erfolgt dies nicht, wird der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt erachtet.

6.8 Vertretung und Vollmacht

Für die Einreichung eines Antrags auf Akteneinsicht besteht kein Vertretungszwang.

Falls ein Vertreter benannt wird, gelten die allgemeinen Regeln zur Vertretung und Vollmacht. Siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

6.9 Bestandteile des Antrags auf Akteneinsicht

Der in den Punkten [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben genannte Antrag auf Akteneinsicht muss Folgendes enthalten:

- die Angabe der Anmeldenummer oder der Eintragungsnummer, für die um Einsicht nachgesucht wird;
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- gegebenenfalls die Angabe des Schriftstücks oder der Information, in das/die Einsicht beantragt wird (es können Anträge auf Einsicht der vollständigen Akte oder nur spezieller Schriftstücke gestellt werden). Falls der Antrag die Einsicht eines speziellen Schriftstücks betrifft, muss die Art des Schriftstücks (z. B. „Anmeldung“, „Widerspruchsschrift“) genannt werden. Falls die Erteilung von Auskünften aus der Akte beantragt wird, muss die Art der Auskünfte angegeben werden. Falls der Antrag auf Akteneinsicht eine Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, die Anmeldung eines GGM, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder

ein GGM betrifft, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde, und die Akteneinsicht durch einen Dritten beantragt wird, bedarf es der Angaben und Nachweise zu der Berechtigung des Dritten auf Akteneinsicht;

- falls Kopien beantragt werden, eine Angabe der Anzahl der beantragten Kopien, ob diese beglaubigt sein sollen oder nicht und, wenn die Schriftstücke in einem Drittland vorgelegt werden sollen, das eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift („Legalisierung“) verlangt, eine Angabe der Länder, für die die Echtheitsbestätigung erforderlich ist;
- die Unterschrift des Antragstellers gemäß [Artikel 63 Absatz 1 DVUM](#) und Artikel 65 GGDV.

6.10 Mängel

Entspricht der Antrag auf Akteneinsicht nicht den Erfordernissen hinsichtlich der Bestandteile von Anträgen, wird der Antragsteller aufgefordert, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird der Antrag auf Einsicht abgelehnt.

6.11 Gebühren für Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

Alle Gebühren sind mit dem Eingang des Antrags auf Akteneinsicht fällig (siehe Punkte [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben).

6.11.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 32 UMV](#)

Artikel 75 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 23 GGGebV

Für die Erteilung von Auskünften aus den Akten ist eine Gebühr von 10 EUR zu zahlen.

6.11.2 Akteneinsicht

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 21 GGGebV

Für einen Antrag auf Akteneinsicht im Dienstgebäude des Amtes ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **unbeglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 111 Absatz 7](#), [Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **unbeglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **unbeglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **unbeglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **unbeglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 10 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Registrierte Nutzer der Website können jedoch elektronische **unbeglaubigte** Kopien von Unionsmarken- oder GGM-Anmeldungen oder von Eintragungsurkunden kostenlos über die Website erhalten.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **beglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 30 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

Artikel [111 Absatz 7](#), Artikel [114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **beglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **beglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **beglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **beglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 30 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Allerdings können angemeldete Nutzer der Website elektronisch beglaubigte Kopien von Unionsmarkenanmeldungen oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen oder Eintragungsurkunden über die Website gebührenfrei erhalten.

6.11.3 Folgen der Nichtzahlung

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht wird solange als nicht eingereicht angesehen, wie die Gebühr nicht bezahlt wurde. Die Gebühren gelten nicht nur für den Antrag auf Akteneinsicht durch einen Dritten, sondern auch für den Antrag durch den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Das Amt wird den Antrag auf Einsicht nicht bearbeiten, solange die Gebühr nicht bezahlt ist.

Das Amt wird jedoch den Antragsteller benachrichtigen, wenn die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde:

- falls das Amt für eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung,

einer Eintragungsurkunde oder einen Auszug aus dem Register oder aus der Datenbank keine Zahlung erhält;

- falls das Amt für die Einsicht in Akten, die mittels der Ausstellung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien der Unterlagen erhalten wurde, keine Zahlung erhalten hat;
- falls das Amt für die Auskünfte aus der Akte keine Zahlung erhalten hat.

Das Amt wird ein Schreiben erstellen, in dem der Betrag der zu zahlenden Gebühren angegeben ist. Falls der genaue Betrag der Gebühr dem Antragsteller, der um Einsicht nachsucht, nicht bekannt ist, weil dieser von der Seitenanzahl abhängt, wird das Amt diese Information entweder in das Standardschreiben aufnehmen oder den Antragsteller über andere geeignete Mittel darüber informieren.

6.11.4 Erstattung von Gebühren

Falls ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt wird, wird die entsprechende Gebühr nicht erstattet. Falls das Amt jedoch nach Zahlung der Gebühr feststellt, dass nicht alle beantragten beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien ausgestellt werden können (z. B. wenn der Antrag vertrauliche Unterlagen betrifft und der Anmelder kein vorrangig berechtigtes Interesse nachgewiesen hat), werden für den letztendlich fälligen Betrag zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

6.12 Erfordernisse bezüglich der Berechtigung zur Akteneinsicht bezüglich einer unveröffentlichten Unionsmarkenanmeldung oder eines aufgeschobenen eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn der Antrag durch einen Dritten eingereicht wird

[Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Beantragt ein Dritter (d. h. jemand anderes als der Anmelder der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder sein Vertreter) die Einsicht in die Akten einer Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder in die Akten eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde (siehe Punkte [4.2.1](#) und [4.2.2](#) weiter oben), so sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar.

Wird der Antrag durch einen Dritten basierend auf einem der in Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV (siehe Punkt [4.2.1](#) weiter oben) oder in Artikel 74 Absatz 2 GGV oder in Artikel 74 Absatz 2 GGDV (siehe Punkt [4.2.2](#) weiter oben) genannten Gründe geltend

gemacht, so muss der Antrag die Angabe und den Nachweis enthalten, dass der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Akteneinsicht zugestimmt oder erklärt hat, dass er nach Eintragung der Marken gegen den um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller seine Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend machen wird.

6.12.1 Zustimmung

Die Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss in Form einer schriftlichen Erklärung vorgelegt werden, in der er sein Einverständnis mit der Einsicht in die betreffende(n) Akte(n) erklärt. Die Zustimmung kann auf die Einsicht in bestimmte Teile der Akten, etwa der Anmeldung, beschränkt werden. In diesem Fall darf der Antrag auf Akteneinsicht nicht über das Ausmaß der Zustimmung hinausgehen.

Reicht der Antragsteller keine schriftliche Erklärung mit der Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zur Akteneinsicht ein, so ergeht an den Antragsteller ein Bescheid, mit dem ihm eine Frist zur Behebung des Mangels von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheids gesetzt wird.

Liegt nach Ablauf der Frist die Zustimmung nicht vor, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht ablehnen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht informiert.

Die Entscheidung kann vom Antragsteller mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und [68](#) UMV sowie Artikel 56 GGV).

6.12.2 Erklärung, dass Rechte aus der Unionsmarke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend gemacht werden

[Artikel 114 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 2 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Stützt sich der Antrag auf die Behauptung, dass der Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Rechte aus der Marke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der Eintragung geltend machen werde, so muss der Antragsteller diese Behauptung beweisen. Der hierfür einzureichende Nachweis ist in Form von Dokumenten, wie zum Beispiel schriftliche Erklärungen des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder des Inhabers der Anmeldung der Unionsmarke, der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

oder des eingetragenen und aufgeschobenen GGM, die/das betroffen ist, geschäftliche Korrespondenz usw. beizubringen. Die Einlegung eines Widerspruchs aus einer Unionsmarkenanmeldung gegen eine nationale Marke stellt eine Erklärung dar, dass die Unionsmarke geltend gemacht werden wird. Bloße Behauptungen seitens des Antragstellers stellen keinen ausreichenden Nachweis dar.

Das Amt wird zunächst prüfen, ob der Nachweis ausreichend ist.

Ist dies der Fall, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht und die ihm beigelegten Unterlagen dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zusenden und ihn auffordern, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Erklärt der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters seine Zustimmung zur Akteneinsicht, so wird die Einsicht gewährt. Falls der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Stellung nimmt und der Akteneinsicht widerspricht, wird das Amt diese Stellungnahme dem Antragsteller übermitteln. Sämtliche weiteren Stellungnahmen des Antragstellers werden dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugesendet und umgekehrt. Das Amt wird alle von den Beteiligten innerhalb der Frist gemachten Eingaben berücksichtigen und entsprechend entscheiden. Die Entscheidung des Amtes wird sowohl dem Antragsteller als auch dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mitgeteilt. Diese kann von dem beschwerten Verfahrensbeteiligten mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und Artikel [68](#) UMG sowie Artikel 56 GGV).

6.13 Gewährung von Akteneinsicht, Form der Einsichtnahme

Wird Einsicht gewährt, so übermittelt das Amt, die beantragten Kopien aus den Akten oder erteilt, je nach Gegebenheit, die beantragte Auskunft an den Antragsteller, oder es fordert ihn auf, im Dienstgebäude des Amtes Einsicht in die Akten zu nehmen. Das Amt wird die beantragten Dokumente keinem Dritten zukommen lassen.

6.13.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMG](#)

Artikel 75 GGDV

Das Amt kann auf Antrag Auskünfte aus den Akten von Anmeldungen oder Eintragungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erteilen.

Auskünfte aus den Akten ohne vorherigen entsprechenden Antrag werden etwa in den folgenden Fallgestaltungen erteilt: Der Beteiligte möchte erfahren, ob eine bestimmte Unionsmarkenanmeldung von einem bestimmten Anmelder eingereicht worden ist, er

möchte das Datum dieser Anmeldung in Erfahrung bringen oder er möchte erfahren, ob das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen während des Zeitraums zwischen der Einreichung der Anmeldung und ihrer Veröffentlichung geändert worden ist.

Mit einer solchen Auskunft hat der Beteiligte dann die Entscheidungsgrundlage, ob er Kopien der betreffenden Schriftstücke beantragen will oder Einsicht in die Akte nehmen möchte.

Falls der Beteiligte beispielsweise in Erfahrung bringen möchte, welche Argumente ein Widersprechender in einem Widerspruchsverfahren vorgebracht hat, welche Unterlagen über den Zeitrang eingereicht worden sind oder welches der genaue Wortlaut des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in der ursprünglich eingereichten Fassung ist, so werden solche Auskünfte nicht gegeben. Stattdessen wird das Amt dem Beteiligten nahelegen, einen Antrag auf Einsicht in die Akte einzureichen.

In solchen Fällen würden der Umfang und die Komplexität der zu erteilenden Auskünfte das vernünftige Maß überschreiten und übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

6.13.2 Kopien aus den Akten

Wird Akteneinsicht in Form der Bereitstellung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien aus den Akten gewährt, so werden dem Beteiligten die beantragten Schriftstücke zugesandt.

Wird die Akteneinsicht in den Geschäftsräumen des Amtes gewährt, wird dem Antragsteller ein Termin für die Akteneinsicht gegeben.

6.13.3 Spezifisches Interesse bezüglich des Antragstellers auf Akteneinsicht

Falls eine Partei ein spezifisches Interesse zeigt, in Erfahrung zu bringen, ob und von wem Einsicht in eine ihr zugehörige Akte genommen wurde, sollte es einen Kompromiss geben zwischen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, Einsicht in Verfahrensakten vor dem Amt mit einem Minimum an Formalitäten nehmen zu können, und dem spezifischen Interesse der Parteien zu erfahren, wer in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Umständen Einsicht in die Akte genommen hat.

Unter Berücksichtigung, dass Anträge auf Online-Einsichtnahme verfahrensgemäß nicht der Partei mitgeteilt werden, in deren Akte Einsicht genommen wird, muss diese Partei einen begründeten und fundierten Antrag stellen, der aufzeigt, dass es berechnigte Gründe dafür gibt, darüber informiert zu werden, ob und von wem Einsicht in der ihr zugehörigen Akte genommen wurde. Das Amt wird nicht automatisch einem solchen Antrag stattgeben. Es wird stattdessen diese Gründe von Fall zu Fall gegenüber den von der Einsicht nehmenden Person vorgelegten Erklärungen innerhalb eines vom Amt dafür festgesetzten Zeitraums abwägen, bevor einem solchen Antrag stattgegeben wird.

7 Verfahren zur Gewährung von Zugang zu den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten

[Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 77 und 78 GGDV

Das Amt unterstützt auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag die Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten durch Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht.

Das Amt übermittelt außerdem auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag sachdienliche Angaben über Anmeldungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf eingetragenen Marken oder Geschmacksmuster betreffen, an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten.

7.1 Gebührenfreiheit

[Artikel 20 Absatz 3](#) und [Artikel 21 Absätze 1 und 3 UMDV](#)

Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 78 Absätze 1 und 2 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sind nicht gebührenpflichtig.

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Das Amt wird für diese Einsicht keinerlei Gebühren erheben.

7.2 Keine Beschränkung auf unveröffentlichte Anmeldungen

[Artikel 114 Absatz 4](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 20 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel 72 und Artikel 77 Absatz 1 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegen nicht den Beschränkungen des [Artikels 114 UMV](#) und des Artikels 74 GGV. Somit kann diesen Institutionen auch Zugang zu den Akten noch nicht veröffentlichter Unionsmarkenanmeldungen (siehe [Punkt 4.2.1](#) weiter oben) und eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung sind (siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben), sowie zu Aktenteilen, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat, gewährt werden. Dagegen werden diesen Institutionen Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung sowie die in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstabe b GGDV benannten Unterlagen nicht zugänglich gemacht.

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 72 und 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Eine solche anschließende Einsichtnahme unterliegt den Beschränkungen des [Artikels 114 Absatz 4 UMV](#) oder des Artikels 74 GGV, so als ob die Akteneinsicht von einem Dritten beantragt worden wäre.

[Artikel 21 Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 4 GGDV

Das Amt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke gemäß [Artikel 114 UMV](#) einerseits und eines angemeldeten Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß Artikel 74 GGV und Artikel 72 GGDV andererseits unterliegt.

7.3 Form der Einsichtnahme

[Artikel 21 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGDV

Die Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke bzw. eines angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten kann in Kopien der Originalschriftstücke gewährt werden. Da die Akten keine „Originale“ der Schriftstücke enthalten, wird das Amt Ausdrücke aus dem elektronischen System zur Verfügung stellen.

Veraltet